

A 8/4 – 8335/2007
Oberer Plattenweg 32
Wertgleicher Grundtausch im Zuge einer
Grenzberichtigung nach Zaunerrichtung
im Bereich der Gdst. Nr. 760/2, und
Nr. 768/11, je EZ 695, KG Wenisbuch
und den Gdst. Nr. 1121/3 und 1121/5,
je EZ 50000, KG Wenisbuch

Graz, am 24.5.2007
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:

An den

Gemeinderat

Im Bereich des Gdst. Nr. 768/11, EZ 695, KG Wenisbuch, wurde von der Firma Lieb Bau Weiz im Auftrag der Liegenschaftseigentümer, der Familie Ravnik ein Zaun errichtet. Bei der danach erfolgten Vermessung stellte sich heraus, das sich der Zaun auf eine Länge von ca. 5 m im Ausmaß von 2 m² auf öffentlichem Gut befindet. Nach Rücksprache mit dem A10/1-Straßenamt durch die Grundstückseigentümerin wird von Seiten des A 10/1 – Straßenamt einer Grenzberichtigung zugestimmt, wenn die Familie Ravnik im Gegenzug dafür eine 4 m² große Teilfläche des Gdst. Nr.760/2, EZ 695, KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut abtritt. Von der A 8/4 - Liegenschaftsverkehr wurden nun Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung bezüglich eines wertgleichen Grundtausches abgeschlossen. Vom Vermessungsbüro Kukuvec wurde ein Teilungsplan mit der GZ.:11229/06 im Auftrag der Familie Ravnik errichtet.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer 2 m² großen Teilfläche (Nr. 2) des Gdst. Nr. 1121/5, EZ 50000, KG Wenisbuch, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2) Der Grundtausch zwischen der Stadt Graz als Eigentümerin der Teilfläche 2 im Ausmaß von 2 m² des Gdst. Nr. 1121/5, EZ 50000, KG Wenisbuch, und Herrn Dr. Alexander Ravnik, sowie Frau Dr. Nikola Ravnik-Ehrengruber, als Eigentümer der 4 m² großen Teilfläche Nr. 1 des Gdst. Nr. 760/2, EZ 695, KG Wenisbuch, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3) Die Übernahme der 4 m² großen Teilfläche Nr. 1 des Gdst. Nr. 760/2, EZ 695, KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 4) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das Vermessungsbüro Kukuvec auf Kosten der Familie Ravnik.

Anlage:
1 Vereinbarung
1 Informationsplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 8335/2007
Oberer Plattenweg 32
Wertgleicher Grundtausch im Zuge einer
Grenzberichtigung nach Zaunerrichtung
im Bereich der Gdst. Nr. 760/2, und
Nr. 768/11, je EZ 695, KG Wenisbuch
und den Gdst. Nr. 1121/3 und 1121/5,
je EZ 50000, KG Wenisbuch

Graz, am 10.4.2007
Ing. Berger/Mo

P r ä a m b e l

Im Bereich des Gdst. Nr. 768/11, EZ 695, KG Wenisbuch wurde von der Firma Lieb Bau Weiz im Auftrag der Liegenschaftseigentümer, der Familie Ravnik ein Zaun errichtet. Bei der danach erfolgten Vermessung stellte sich heraus, das sich der Zaun auf eine Länge von ca. 5 m im Ausmaß von 2 m² auf öffentlichem Gut befindet. Nach Rücksprache mit dem A10/1-Straßenamt wird einer Grenzberichtigung zugestimmt, wenn die Familie Ravnik im Gegenzug dafür eine 4 m² große Teilfläche des Gdst. Nr.760/2, EZ 695, KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut abtritt. Von der A 8/4 - Liegenschaftsverkehr wurden nun Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung bezüglich eines wertgleichen Grundtausches abgeschlossen. Vom Vermessungsbüro Kukuvec wurde ein Teilungsplan mit der GZ.:11229/06 im Auftrag der Familie Ravnik errichtet.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz einerseits und Herrn **Dr. Alexander Ravnik** (geb. 15.2.1972) und Frau **Dr. Nikola Ravnik-Ehrengruber** (geb. am 15.12.1975), Oberer Plattenweg 32, 8043 Graz andererseits, wie folgt:

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch das jeweils zuständige Organ, abgeschlossen, während **Dr. Alexander Ravnik** und Frau **Dr. Nikola Ravnik-Ehrengruber**, im Nachfolgenden kurz Familie Ravnik genannt, die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.
- 2) Die Familie Ravnik ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 760/2, EZ 695, mit einer Fläche von 400 m² und Nr. 768/11, EZ 695, mit einer Fläche von 1116 m², je KG Wenisbuch. Die Gdst. Nr. 1121/5 und 1121/3, EZ 50000, KG Wenisbuch, befinden sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.

- 3) Die Familie Ravnik tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche Nr. 1 mit einer Fläche von 4 m² des Gdst. Nr. 760/2, EZ 695. Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Familie Ravnik und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 2 m² des Gdst. Nr. 1121/5, EZ 50000, KG Wenisbuch, nach erfolgter Auflassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz. Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeber diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind in der Kopie des beiliegenden Teilungsplanes ersichtlich gemacht.
- 4) Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich und kostenlos. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von € 1,-/m² festgelegt.
- 5) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sich allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand.

Für die im Grundbuch in der EZ 695 unter C-LNr. 1a und 2a eingetragenen Dienstbarkeiten sind – wenn notwendig – Abtrennungsbewilligungen bzw. Freilassungserklärungen beizubringen.
Für die in der EZ 695 unter C-LNr. 3a und 4a eingetragenen Veräußerungsverbote zugunsten Dr. Andrej und Dr. Breda Ravnik und dem unter C-LNr.5a eingetragenen Vorkaufsrecht zugunsten Matej Ravnik sind - wenn notwendig – Zustimmungserklärungen beizubringen.
- 7) Beide Teile kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.
- 8) Die Übergabe bzw. Übernahme der Tauschgegenstände in den physischen Besitz und Genuss der Tauschpartner hat mit dem der Tauschvertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die abzutauschenden Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag, befindet. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die jeweiligen Tauschpartner über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 9) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat jeder Vertragsteil für die ihm zukommenden Grundflächen zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 10) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgte im Auftrag und auf Kosten der Familie Braun.

- 11) Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch die Familie Ravnik.

F. d. Stadt Graz:

Dr. Alexander Ravnik

Dr. Nikola Ravnik-Ehrengruber

zugestimmt:

Dr. Andrej Ravnik

Dr. Breda Ravnik

Matej Ravnik